

Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung

Es ist die vordringliche Pflicht der Grundsicherungsbehörden, die Existenz der Menschen sicherzustellen. Ggf. ist auch dann (vorläufig oder als Vorschuss) zu leisten, wenn noch Zweifel bestehen (so am 12.05.2005 bereits das BVerfG, AZ 1 BvR 569/05. Ein Mensch kann verhungern, eine Behörde nicht! Dazu sind zu beachten:

1. SGB I – Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches (insgesamt 12 Bücher: I - XII)

§§ 13, 14, 15: Aufklärung, Beratung, Auskunft, §§ 16, 17: Hilfe bei Antragstellung, zügige Leistungsgewährung

Nach § 13 u. 14 SGB I sind alle Sozialleistungsträger verpflichtet, alle Leistungsberechtigten über Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären und zu beraten. Und zwar „aktiv“ – nicht erst auf Anfrage („Spontanberatung“). Die Betreuungspflichten nach den §§ 16 Abs. 3 u. 17 Abs. 1 SGB I (Hilfe bei der Antragstellung und zügige Leistungszuteilung) sollen eine möglichst weitgehende Rechtsverwirklichung gewährleisten. Bei Vermutung bestimmter Umstände muss die Behörde von Amts wegen den Sachverhalt ermitteln (§ 20 SGB X) und darf in solchen Fällen nicht warten, bis Anträge gestellt sind. Es ist zu beachten, dass Antragstellende mit dem Hauptantrag und bei jeder Vorsprache/Mitteilung alle möglicherweise zustehenden Ansprüche geltend machen wollen.

Ist die Beratung unzureichend, so kann dadurch später ein „**sozialrechtlicher Herstellungsanspruch**“ entstehen: die Leistungsberechtigten sind so zu stellen, als wären sie hinreichend beraten worden und hätten den daraus resultierenden Antrag gestellt. Das steht in keinem Gesetz, sondern ist ständige Rechtsprechung des BSG (B 8/9b SO 18/07 R v. 26.08.2008). Soziale Rechte sollen möglichst weitgehend verwirklicht werden (§ 2 Abs. 2 SGB I).

Es gilt auch das **Meistbegünstigungsprinzip** (oder die „Meistbegünstigungsklausel“); durch Übernahme dieses Prinzips aus dem Zivilrecht für das Sozialrecht (durch Rechtsprechung) ist zu beachten, dass Antragstellende mit einem Antrag alle möglicherweise zustehenden Ansprüche geltend machen wollen: Bei einer umfassenden und verständigen Würdigung der Interessen Hilfesuchender über den Wortlaut eines Antrages hinaus sollen Anträge zusätzlich als Antrag auf weitere Leistungen interpretiert werden.

§ 16: Antrag bei der falschen Stelle – macht nichts! Gilt als abgegeben - muss weitergeleitet werden!

§§ 38, 40, 41: Rechtsanspruch, sofortiges Entstehen des Anspruchs und sofortige Fälligkeit

§§ 42, 43: Vorschüsse / vorläufige Leistung wenn die genaue Höhe noch nicht feststeht (mit § 41a SGB II)

§§ 60 ff: Mitwirkungspflichten der Hilfesuchenden (Leistungsversagung nur bzgl. fehlender Nachweise möglich)

2. SGB X: Verfahrensrecht

§ 13 Beistände: Wir können zu Verhandlungen oder Besprechungen mit Beiständen erscheinen (Anzahl nicht begrenzt; Beistände können nur bei „Unfähigkeit zum sachlichen Vortrag“ zurückgewiesen werden, Familienangehörige auch dann nicht; Beistände werden durch die Betroffenen legitimiert und müssen über keinerlei Qualifikation verfügen; Personalienangabe nur lt. Hausrecht wie alle anderen Besucher*innen des Hauses). Von Beiständen Vorgetragenes gilt als von den Betroffenen selbst vorgebracht, sofern diese nicht unverzüglich widersprechen. Mehr dazu: www.bag-plesa.de: dort in der linken Spalte: "Unsere Themen"; dort: "Beratung, Beistand und Rechtstipps"; dort: "Allgemeines zu Beratung und Begleitung", dort "Beratung und Begleitung", dort: Vorträge von Norbert Hermann.

§ 20: Amtsermittlungsgrundsatz: die Behörde muss alle Anträge annehmen und von sich aus alles ermitteln

§ 26: Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Das ist auch rückwirkend möglich, insbesondere bei Unbilligkeit der durch den Fristablauf eintretenden Rechtsfolgen.

§ 27: War jemand ohne Verschulden verhindert, eine **gesetzliche Frist** einzuhalten, ist ihm/ihr auf Antrag **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** zu gewähren.

§ 33: Verwaltungsakt: Bestimmtheitsgebot (unklare Aussagen und Behördenangaben sind unzulässig)

§ 34: Zusicherung: Schriftform nötig (mündliche Zusagen haben keinen Wert!)

§ 36: Rechtsbehelfsbelehrung konkret vorgeschrieben (sonst sind Sanktionen usw. nichtig!)

§ 37: ein Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt – die Fristen beginnen
ggf. muss die Behörde den Zugang nachweisen – Manches verschwindet auf dem Postweg

§ 44: Antrag auf Rücknahme eines rechtswidrig nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

sozusagen der „verspätete Widerspruch“: bis vier ganze Kalenderjahre rückwirkend (plus dem bereits vergangenen Teil des laufenden Jahres) können zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen nachgefordert werden.

Im SGB II ist die Rückwirkung neuerdings auf ein ganzes Kalenderjahr begrenzt (plus das Angefangene).

SGG – Sozialgerichtsgesetz: Fristen und Klageweg

§ 67 Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm/ihr auf Antrag **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** zu gewähren.

§ 84: Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat ab Erhalt eines Bescheides. Ein Widerspruch muss nicht begründet werden. Es genügt, zu schreiben: „Ich bin damit nicht einverstanden und bitte um Überprüfung“. Dann muss der angefochtene Bescheid komplett geprüft werden. Wurde die Frist verpasst: s.o. „§ 44 SGB X“.

§ 86 a/b: Eilantrag (EA): Verfahren am Sozialgericht auf einstweilige Anordnung im einstweiligen Rechtsschutz (ER) - wenn es eilig ist und die Existenz bedroht ist

§ 87: auch die Klagefrist beträgt einen Monat ab Erhalt des Widerspruchsbescheides (s.o.: § 37 SGB I)

§ 88: Untätigkeitsklage (nach Erinnerung): für die Bescheidung eines Antrags kann sich die Behörde sechs Monate Zeit lassen, für den Widerspruchsbescheid drei Monate. Außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. (z.B. wenn die Miete nicht mehr bezahlt werden kann oder keine Mittel zur Ernährung zur Verfügung stehen). Dann sollte mit dem Antrag oder Widerspruch eine realistische kurze Frist gesetzt werden (14 Tage oder 5 Tage wenn gar nichts mehr da ist) und ggf. ein Eilantrag (s.o.) angekündigt werden. Erfolgt die Bescheidung nicht innerhalb der genannten drei oder sechs Monate, so sollte bei Ablauf der Zeit erinnert werden und ggf. anschließend wegen Untätigkeit geklagt werden. Das ist immer erfolgreich!

§ 144 f: Berufung an das Landessozialgericht (Bei Ablehnung von Prozesskostenhilfe heißt das: Beschwerde)

§ 160: Revision an das Bundessozialgericht (BSG) (Frist jeweils ein Monat)

4. Schweigepflichtentbindung: Im Einzelfall kann es sinnvoll oder sogar rechtlich notwendig sein, im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit Ärzt_innen von der Schweigepflicht zu entbinden. Dabei geht es aber nur um die konkrete Fragestellung und den aktuellen Gesundheitszustand. Eine Verpflichtung des Arztes, aufgrund der Schweigepflichtentbindung der Bundesagentur für Arbeit umfangreiche Behandlungsunterlagen zur Auswertung zu überlassen, besteht nicht. <http://www.elo-forum.org/infos-abwehr-behoerdenwillkuer/8568-schweigepflichtentbindung-hartz-iv-aerzte.html>

5. Empfangsbestätigung: um keine Nachteile zu riskieren und ggf. bei Klagen nachweisen zu können, was eingereicht worden ist, sind von allen eingereichten Unterlagen und Anträgen Kopien anzufertigen. Auf der ersten Seite der Kopie kann das Jobcenter auf Anfrage die Entgegennahme bestätigen; das Jobcenter kann auch einen Ausdruck des Entgegennahmevermerks aus dem „Kund_innenverwaltungsprogramm“ „Verbis“ übergeben. Alternativ kann ein „Einwurf unter Zeugen“ erfolgen: die Zeug_innen bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Rückseite (mit Datum und Uhrzeit) den erfolgten Einwurf. Eine weitere Möglichkeit besteht in einem Fax mit „qualifiziertem Senderbericht“, z.B. durch ein Copy-Shop (0,80 pro Seite).

Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe (PKH) und Rechtsschutzversicherung

Bürgerinnen und Bürger, die die Kosten einer Rechtsberatung nicht selbst aufbringen können, haben die Möglichkeit, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. Vor Beantragung und Gewährung darf KEINE Beratung stattgefunden haben. Den Beratungshilfeschein können wir selbst beantragen, aber auch der Anwalt/die Anwältin.

Wer nicht in der Lage ist, seinen Prozess selbst zu finanzieren, kann Prozesskostenhilfe vom Gericht bekommen. Prozesskostenhilfe gibt es auch für das Rechtsmittelverfahren (Berufung, Beschwerde, Revision) und für die Zwangsvollstreckung. Rechtsschutz durch Mitgliedschaften bei Gewerkschaften und Sozialverbänden haben Vorrang. Eine Rechtsschutzversicherung auch. Die zahlt aber nicht beim Widerspruch, nur im Klageverfahren. Besser: Kostenübernahme vorher abklären.

Aufrechnung von Darlehen und rechtswidrig erhaltenen Leistungen:

Darlehen haben Vorrang vor Sanktionskürzungen und Aufrechnungen. Die Summe darf 30% des persönlichen Regelbedarfs nicht überschreiten (außer bei gesteigerten Sanktionen).

Die „Strukturprinzipien“ der Sozialhilfe (Rothkegel)

In der Sozialhilfe hatte sich ein „Nebenrecht“ durchgesetzt, das nicht durch materielles Recht abgedeckt war, sondern sich aus Praxis, Rechtsprechung und Kommentaren entwickelt hatte. Das Gemeinste davon lautete: „Gelebt ist gelebt“ – und wenn Du nicht verhungert bist, warst Du auch nicht bedürftig. Für die Vergangenheit wurde nicht geleistet, es galt das reine Gegenwartsprinzip.

Daraus entwickelte sich das, was in der Literatur „Sozialamtsbetrug“ genannt wurde: das Amt leistete widerrechtlich nicht, wurde aber später verurteilt (bzw. gab zuvor dem Antrag/Widerspruch statt), aber geleistet wurde trotzdem nicht, weil die fragliche Notlage längst vorüber war.

Durch die Pauschalisierung der Leistung in allen Grundsicherungsbereichen und gewisse (unterschiedliche) Vermögensfreigrenzen ist aber die Möglichkeit des Haushaltens und der Überbrückung gegeben. Daher haben die Sozialgerichte zunächst für den Rechtskreis SGB II, dann auch für den Rechtskreis des gesamten SGB XII die Anwendbarkeit des § 44 SGB X bejaht – bis hin zum BSG. Das wird jetzt teilweise (HzL) wieder zurückgenommen.